

# Mandanteninformationen zum Wachstumschancengesetz



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem "Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness" - kurz "Wachstumschancengesetz" - soll die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessert werden. Mit einem Entlastungsvolumen von 3,2 Milliarden EUR sollen Impulse gesetzt werden, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen können. Dies ist laut der Begründung des Gesetzentwurfs wichtig, um die Transformation der Wirtschaft zu begleiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit, die Wachstumschancen und den Standort Deutschland zu stärken.

Dieses Infoschreiben möchte Sie über die wesentlichen Änderungen informieren, die sich aus dem o.g. Wachstumschancengesetz ergeben. Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Mit steuerlichen Grüßen

## **Inhalt**

### **Arbeitsrecht**

1. Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung

### **GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer**

1. Optionsmodell des § 1a KStG

### **Lohn und Gehalt**

1. Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer

### **Private Immobilienbesitzer**

1. Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude
2. Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

### **Sonstige Steuern**

1. Änderungen bei Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

### **Steuerrecht Arbeitnehmer**

1. Beschränkt Steuerpflichtige
2. Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen

### **Steuerrecht Privatvermögen**

1. Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte
2. Pauschbetrag für Berufskraftfahrer
3. Versorgungsfreibetrag, Rentenbesteuerung, Altersentlastungsbetrag und Kleinbetragsrente: Diese Änderungen sind geplant

### **Steuerrecht Unternehmer**

1. Anhebung Betragsgrenze für Geschenke
2. Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften
3. Ausweitung der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG
4. Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA
5. Buchführungspflicht
6. Fremdvergleichsprinzip bei grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen
7. Erweiterter Verlustvortrag
8. Verlustberücksichtigung bei ertragsteuerlicher Organschaft
9. Forschungszulagengesetz
10. Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt

11. Internationales Risikobewertungsverfahren
12. Obligatorische Verwendung der eRechnung
13. Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG und Unschädlichkeitsgrenze
14. Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung
15. Besteuerung von Umsätzen

## Arbeitsrecht

### 1. Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung

**Der Grenzbetrag für Beiträge zur Gruppenunfallversicherung wird gestrichen.**

**Das ändert sich**

Arbeitgeber können die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 100 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll aufgehoben werden.

Gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2024.

## GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

### 1. Optionsmodell des § 1a KStG

**Beim Optionsmodell des § 1a KStG gibt es diese Änderungen:**

Nunmehr sollen alle Personengesellschaften die Möglichkeit erhalten, zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren (bisher nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften). Somit können zukünftig auch GbRs die Option des § 1a KStG in Anspruch nehmen.

**Kommanditgesellschaft**

Es soll nun sichergestellt werden, dass die steuerneutrale Ausübung der Option nicht allein dadurch ausgeschlossen wird, dass in Sonderfällen, in denen die Beteiligung an einer Komplementärin einer optierenden KG (i. d. R. eine zu 0 % beteiligte GmbH) eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt, diese Beteiligung nicht in die optierende Gesellschaft eingebracht wird.

## **Thesaurierte Gewinne**

Im Unterschied zu einer echten Kapitalgesellschaft, bei der ein Zufluss bei einem beherrschenden Gesellschafter bereits mit dem Ausschüttungsbeschluss fingiert wird, sieht das Gesellschaftsrecht bei Personengesellschaften keinen besonderen Ausschüttungsbeschluss vor. Deshalb soll auch bei beherrschenden Gesellschaftern einer optierenden Personengesellschaft ein kapitalertragsteuerpflichtiger Zufluss erst bei tatsächlicher Entnahme anzunehmen sein.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung

# Lohn und Gehalt

## **1. Fünftelungsregelung bei der Lohnsteuer**

**Die Fünftelungsregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren wird gestrichen.**

### **Das ändert sich**

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen.

Gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025.

### **Hinweis**

Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen.

# Private Immobilienbesitzer

## **1. Befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude**

**Für Wohngebäude wird eine degressive AfA befristet (wieder) eingeführt.**

### **Das ändert sich**

Eine degressive Abschreibung i. H. v. 5 % wird für Gebäude ermöglicht, die Wohnzwecken dienen und die vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung erfolgt die Abschreibung zeitanteilig. Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, zur linearen AfA zu wechseln. Solange die degressive Absetzung vorgenommen wird, sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen nicht zulässig. Soweit diese eintreten, kann zur linearen AfA gewechselt werden. Die degressive AfA kann für alle Wohngebäude, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, in Anspruch genommen werden.

## Hinweis

Die degressive AfA kann erfolgen, wenn mit der Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen wird. Im Fall der Anschaffung ist die degressive AfA nur dann möglich, wenn der obligatorische Vertrag nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossen wird.

## 2. Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

**Sonderabschreibungen für den Mietwohnungs-Neubau werden ausgebaut.**

### Das ändert sich

Die Sonderabschreibungen für den Mietwohnungsneubau können u. a. dann in Anspruch genommen werden, wenn durch Baumaßnahmen auf Grund eines

- nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 oder
- nach dem 31.12.2022 und vor dem **1.10.2029** (bisher 1.1.2027)

gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige neue, bisher nicht vorhandene, Wohnungen hergestellt werden. Die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** dürfen in diesen Fällen **5.200 EUR** (bisher 4.800 EUR) **je Quadratmeter** Wohnfläche nicht übersteigen.

Die **Bemessungsgrundlage** für die Sonderabschreibungen beträgt **max. 4.000 EUR** (bisher 2.500 EUR) **je Quadratmeter** Wohnfläche.

Gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

## Sonstige Steuern

### 1. Änderungen bei Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer

**Als Änderungen bei der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer ist u. a. eine Erhöhung der Nichtaufgriffsgrenze für Versicherungsunternehmen vorgesehen.**

#### Das ändert sich bei der Nichtaufgriffsgrenze für Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen, die vor Entrichtung oder Sicherstellung der Erbschaftsteuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente ins Ausland zahlen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, haften in Höhe des ausgezahlten Betrags für die Steuer. Die Vorschrift gewährt insoweit eine Erleichterung, dass die Finanzbehörde die grundsätzlich bestehende Haftung nicht geltend machen darf, wenn der in einem Steuerfall ausgezahlte Betrag eine bestimmte Höhe nicht übersteigt. Die Nichtaufgriffsgrenze wird von 600 EUR auf 5.000 EUR erhöht.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

### **Das ändert sich für persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA**

Die Werterhöhung einer Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA soll als Schenkung gelten.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

## Steuerrecht Arbeitnehmer

### **1. Beschränkt Steuerpflichtige**

**Änderungen sind auch bei der beschränkten Einkommensteuerpflicht von Arbeitnehmern und der Tarifiermäßigung bei beschränkt Steuerpflichtigen geplant.**

#### **Das ändert sich**

Um für die bestehenden und für zukünftige entsprechende DBA-Regelungen das bestehende Hindernis des Fehlens einer umfassenden beschränkten Steuerpflicht zu beheben, wird die Vorschrift ergänzt. Die nicht-selbstständige Arbeit gilt daher als im Inland ausgeübt oder verwertet, soweit

- die Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen oder
- in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübt wird und
- ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes DBA oder
- eine zwischenstaatliche Vereinbarung für diese im Ansässigkeitsstaat oder in einem oder mehreren anderen Staaten ausgeübte Tätigkeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist.

Gilt für Einkünfte nach dem 31.12.2023.

### **2. Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen**

**Im Rahmen der Sonderregelung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises angehoben.**

#### **Hintergrund**

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO<sub>2</sub>-Emissionen hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge), ist bei Nutzung der 1%-Regelung nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) und bei der Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen anzusetzen. Dies gilt bislang jedoch nur, wenn der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.

#### **Das ändert sich**

Zur Steigerung der Nachfrage unter Berücksichtigung der Ziele zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität und um die gestiegenen Anschaffungskosten solcher Fahrzeuge praxisgerecht abzubilden, wird der beste-

hende Höchstbetrag von 60.000 EUR auf 70.000 EUR angehoben. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer.

Gilt für Elektro-Pkw, die nach dem 31.12.2023 angeschafft werden.

## Steuerrecht Privatvermögen

### 1. Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte

**Die Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften wird erhöht.**

**Das ändert sich**

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der im Kalenderjahr erzielte Gesamtgewinn weniger als derzeit 600 EUR beträgt (Freigrenze). Werden Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und hat jeder von ihnen Veräußerungsgewinne erzielt, steht jedem Ehegatten die Freigrenze einzeln zu. Die Freigrenze wird nun auf 1.000 EUR erhöht.

Gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2024.

### 2. Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

**Erhöhung des Pauschbetrags für Berufskraftfahrer**

**Das ändert sich**

Der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, wird von 8 EUR auf **9 EUR** angehoben.

Gilt ab Veranlagungszeitraum 2024.

### 3. Versorgungsfreibetrag, Rentenbesteuerung, Altersentlastungsbetrag und Kleinbetragsrente: Diese Änderungen sind geplant

**Bereits ab 2023 gelten Änderungen beim Versorgungsfreibetrag, der Rentenbesteuerung, dem Altersentlastungsbetrag und bei der Abfindung einer Kleinbetragsrente.**

**Das ändert sich beim Versorgungsfreibetrag**

Von Versorgungsbezügen bleibt ein nach einem Prozentsatz ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Versorgungsfreibetrag sowie ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Freibeträge für Versorgungsbezüge) steuerfrei. Beginnend mit dem Jahr 2023 wird der anzuwendende Prozentwert zur Bemessung

sung des Versorgungsfreibetrags nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nur noch in jährlichen Schritten von 0,4 Prozentpunkten verringert. Der Höchstbetrag sinkt ab dem Jahr 2023 um jährlich 30 EUR und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag um jährlich 9 EUR.

Gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

#### **Das ändert sich bei der Rentenbesteuerung**

Ab dem Jahr 2023 soll der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert werden. Für die Kohorte 2023 beträgt demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % und wird nach seinem kontinuierlichen jährlichen Aufwuchs erstmals für die Kohorte 2058 100 % erreichen.

Gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

#### **Das ändert sich beim Altersentlastungsbetrag**

Der verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteils soll im Bereich des Altersentlastungsbetrags nachvollzogen werden. Mit der Anpassung soll ab dem Jahr 2023 der anzuwendende Prozentsatz nicht mehr in jährlichen Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern von 0,4 Prozentpunkten verringert werden. Der Höchstbetrag soll beginnend mit dem Jahr 2023 um jährlich 19 EUR anstatt bisher 38 EUR sinken.

Gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

#### **Das ändert sich bei Kleinbetragsrenten**

Auch während der Auszahlungsphase wird die Abfindung einer Kleinbetragsrente möglich sein, wenn die bisherige Rente aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs den Wert einer Kleinbetragsrente erreicht oder diesen Wert unterschreitet.

Gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2024.

## Steuerrecht Unternehmer

### **1. Anhebung Betragsgrenze für Geschenke**

**Für Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner darf ab 2024 mehr ausgegeben werden.**

#### **Das ändert sich**

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 EUR nicht übersteigen. Dieser Betrag wird auf 50 EUR angehoben.

Gilt erstmals für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach 31.12.2023.

### **2. Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften**



**Die Betragsgrenze für die Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften erhöht sich.**

**Das ändert sich**

Steuerpflichtige, die Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, haben die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten 6 Jahre aufzubewahren. Diese Betragsgrenze wird auf 750.000 EUR erhöht.

**Hinweis**

Bestehende Aufbewahrungsfristen, die bereits bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2026 entstanden sind, sollen weiterhin fortgelten, auch wenn die Einkunftsgrenze ab dem Veranlagungszeitraum 2027 nicht mehr überschritten wird.

Gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2027.

### **3. Ausweitung der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG**

**Künftig kann man im Rahmen der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG einen höheren Anteil der Investitionskosten geltend machen.**

**Das ändert sich**

Die Sonderabschreibung beträgt derzeit bis zu 20 % der Investitionskosten und gilt für Betriebe, die die Gewinngrenze von 200.000 EUR im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten. Zukünftig können bis zu 40 % der Investitionskosten abgeschrieben werden.

Gilt für Anschaffung von Wirtschaftsgütern nach 31.12.2023.

### **4. Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA**

**Die degressive AfA wird befristet wieder eingeführt.**

**Hintergrund**

Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zum 1.1.2020 eingeführt und mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz bis zum 31.12.2022 verlängert.

**Das ändert sich**

Aufgrund der derzeitigen Krisensituation soll die degressive Abschreibung auch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, die nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 angeschafft oder hergestellt worden sind. Allerdings darf der anzuwendende Prozentsatz höchstens das Zweifache der bei der linearen Jahres-AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 20 % nicht übersteigen.

### **5. Buchführungspflicht**

**Die Betragsgrenze für die Buchführungspflicht soll erhöht werden.**

**Das ändert sich**

Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die für den einzelnen Betrieb einen Gesamtumsatz von mehr als 600.000 EUR im Kalenderjahr erzielen, sind nach bisheriger Rechtslage verpflichtet, Bücher zu führen. Diese Betragsgrenze wird auf 800.000 EUR erhöht. Eine Buchführungspflicht entsteht auch ab einem Gewinn i. H. v. 60.000 EUR. Diese Betragsgrenze soll auf 80.000 EUR erhöht werden.

Unterhalb dieser Schwellenwerte dürfen steuerpflichtige Einzelkaufleute statt einer handelsrechtlichen Buchführung mit Jahresabschlusserstellung (und entsprechender steuerlicher Gewinnermittlung) nur eine Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit vereinfachter Buchführung durchführen.

Gilt für Wirtschaftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023.

## 6. Fremdvergleichsgrundsatz bei grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehungen

**Als Ersatz für die ursprünglich vorgesehene Zinshöhenbeschränkung, die aus dem Gesetzentwurf gestrichen wurde, werden neue Regelungen für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen und -dienstleistungen im Außensteuergesetz eingeführt (§ 1 Abs. 3d und 3e AStG).**

### Das ändert sich

Mit den Änderungen im Außensteuergesetz sollen Gewinnverlagerungsstrategien weiter eingedämmt und der **Fremdvergleichsgrundsatz** eindeutiger gefasst werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Gewinne dort besteuert werden, wo sie wirtschaftlich entstanden sind. Insbesondere soll verhindert werden, dass **internationale Unternehmensgruppen** mithilfe von **grenzüberschreitenden Finanzierungen** Betriebsausgaben in Form von Zinsen mit dem Ziel der Minderung ihrer steuerlichen Bemessungsgrundlage generieren können. Neben strengen Anforderungen an die zulässige Höhe von Darlehenszinsen, die dem Fremdvergleich standhalten müssen, soll u.a. auch nachgewiesen werden, ob der Schuldner das Darlehen glaubhaft wird zurück zahlen können.

Gilt ab Veranlagungszeitraum 2024.

## 7. Erweiterter Verlustvortrag

**Beim Verlustvortrag gibt es zeitliche und betragsmäßige Erweiterungen.**

### Das ändert sich

Nach dem geltenden Recht ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR (Ehegatten) der Verlustvortrag für jedes Verlustvortragsjahr unbeschränkt möglich. Für den Teil, der den Sockelbetrag überschreitet, ist der Verlustvortrag auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt. Die Erweiterungen des Verlustvortrags gelten auch für die Körperschaftsteuer (§§ 8 Abs. 1 KStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 KStG).

Ab dem Veranlagungszeitraum 2028 wird bei der sog. Mindestgewinnbesteuerung die Prozentgrenze von 60 % wieder angewandt.

## 8. Verlustberücksichtigung bei ertragsteuerlicher Organschaft

**Bei ertragsteuerlichen Organschaften wird die Regelung zur doppelten Verlustberücksichtigung gestrichen.**

#### **Das ändert sich**

Die Regelung zur doppelten Verlustberücksichtigung bei ertragsteuerlicher Organschaft wird gestrichen. Die Regelung sollte verhindern, dass sich bei doppelansässigen Gesellschaften Verluste im In- und Ausland doppelt oder entsprechend nationaler Regelungen ausländischer Staaten stets zulasten der Bundesrepublik Deutschland auswirken.

Gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2024.

## **9. Forschungszulagengesetz**

**Um die Forschungszulage auch für Einzelunternehmer attraktiver zu gestalten, wird u. a. der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen angehoben.**

#### **Das ändert sich**

Aktuell können Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben i. H. v. 40 EUR je nachgewiesener Arbeitsstunde bei maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand berücksichtigt werden. Um die Forschungszulage auch für Einzelunternehmer attraktiver zu gestalten, wird der förderfähige Wert der geleisteten Arbeitsstunde für die Eigenleistungen auf 70 EUR je Arbeitsstunde angehoben. Unverändert werden maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähiger Aufwand anerkannt. Entsprechendes soll für Eigenleistungen von Mitunternehmern gelten.

Außerdem sollen für in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 70 % (bisher 60 %) der Kosten, die der Auftraggeber für den Auftrag aufwendet, als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden können. Die Bemessungsgrundlage umfasst die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen und beträgt grundsätzlich 2 Mio. EUR. Mit dem Zweiten Corona Steuerhilfegesetz wurde die maximale Bemessungsgrundlage für den Zeitraum vom 1.7.2020 bis 30.6.2026 befristet auf 4 Mio. EUR verdoppelt. Die maximale Bemessungsgrundlage wird entfristet und auf 10 Mio. EUR erhöht.

Die Forschungszulage beträgt für alle Anspruchsberechtigten 25 % der Bemessungsgrundlage. Anspruchsberechtigte, die als kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der KMU-Definition des Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung gelten, können zusätzlich eine Erhöhung der Forschungszulage um 10 Prozentpunkte beantragen.

#### **Hintergrund**

Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) erfolgte bisher nur in Bezug auf die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne von im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben beschäftigten Arbeitnehmern, die Eigenleistung eines Einzelunternehmers sowie anteilig in Bezug auf das Entgelt für Auftragsforschung. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, wird die Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind, ausgeweitet.

## **10. Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt**

**Die Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt wird ab 2024 erhöht.**

**Das ändert sich**

In erster Linie erfasst diese Vorschrift in der Praxis Vergütungsschuldner mit wechselnden, gering vergüteten Gläubigern (z. B. Zahlungen von Verlagen oder von Rundfunksendern für Bildrechteüberlassung). § 50c EStG eröffnet dem Vergütungsschuldner die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom Steuerabzug abzusehen. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass der Betrag inkl. der abzuführenden Steuer nach § 50a EStG 5.000 EUR nicht überschreitet. Diese Grenze wird auf 10.000 EUR erhöht.

Gilt für Vergütungen, die nach dem 31.12.2023 zufließen.

## **11. Internationales Risikobewertungsverfahren**

**Neu eingeführt wird eine Vorschrift für ein internationales Risikobewertungsverfahren.**

**Hintergrund**

Ein internationales Risikobewertungsverfahren ist eine gemeinsame Einschätzung von steuerlichen Risiken von bereits verwirklichten Sachverhalten mit einem oder mehreren Staaten oder Hoheitsgebieten in einem auf Kooperation und Transparenz angelegten Verfahren.

**Das ändert sich**

Soweit in einem internationalen Risikobewertungsverfahren das Risiko eines Steuerausfalls unter Beibehaltung der erklärten oder im Rahmen des internationalen Risikobewertungsverfahrens angepassten Angaben in Bezug auf die bewerteten Sachverhalte als gering eingeschätzt wird, kann die Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Rahmen einer Außenprüfung unterbleiben. Der Antrag ist jeweils durch das konzernleitende Unternehmen zu stellen.

Gilt ab dem Tag nach der Verkündung.

## **12. Obligatorische Verwendung der eRechnung**

**Die obligatorische Verwendung der eRechnung ab 2025 wird Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Melde-system) sein.**

**Das ändert sich**

Nur noch eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre elektronische Verarbeitung ermöglicht, und die den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, wird als elektronische Rechnung gelten. Rechnungen, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt werden, werden unter dem neuen Begriff "sonstige Rechnung" zusammengefasst.

Es wird eindeutig geregelt, in welchen Fällen eine eRechnung obligatorisch zu verwenden ist und in welchen Fällen die Verwendung einer sonstigen Rechnung möglich bleibt. Für Kleinbetragsrechnungen i. S. d. § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. d. § 34 UStDV können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden.

Zu einem zwischen dem 1.1.2025 und 31.12.2026 ausgeführten Umsatz kann befristet bis zum 31.12.2026 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden.

Die zuvor genannte Regelung für Rechnungen, die von Unternehmern mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr (2026) bis zu 800.000 EUR ausgestellt werden, wird um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2027 erweitert.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung kann auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der europäischen Norm (EN 16931) entspricht oder mit dieser kompatibel ist. So kann z.B. auch das verbreitete EDI-Verfahren unter den genannten Voraussetzungen nach dem 31.12.2027 weiter genutzt werden.

Zu einem zwischen dem 1.1.2026 und 31.12.2027 ausgeführten Umsatz kann befristet bis Ende 2027 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden, wenn diese mittels EDI-Verfahren (Electronic Data Interchange) übermittelt wird (mit Zustimmung des Empfängers) und die o.g. Extraktion nicht möglich ist.

Gilt ab 1.1.2025.

### **13. Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG und Unschädlichkeitsgrenze für Wohnungsgenossenschaften und -vereine**

**Im Rahmen der Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ist eine Erhöhung der Unschädlichkeitsgrenze geplant.**

#### **Das ändert sich**

Wohnungsgenossenschaften und -vereine sollen auch dann die Steuerbefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG erhalten, wenn ihre übrigen Einnahmen nur wegen der Stromlieferung aus Mieterstromanlagen zwar die Unschädlichkeitsgrenze von 10 % der Gesamteinnahmen übersteigen, die Einnahmen aus diesen Stromlieferungen aber nicht 30 % (bisher 20 %) ihrer Gesamteinnahmen übersteigen. Die Änderung gilt auch für die Gewerbesteuer.

Gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

### **14. Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung**

**Die Thesaurierungsbegünstigung wird durch verschiedene Maßnahmen verbessert.**

#### **Das ändert sich**

So soll u. a. der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Abs. 1 EStG entnommen werden, erhöht werden. Damit steht künftig ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung. Darüber hinaus wird Gestaltungsmodellen entgegengetreten, die der Zielsetzung der Thesaurierungsbegünstigung des § 34a EStG entgegenlaufen.

§ 34a Abs. 2 Satz 2 EStG enthält zukünftig eine Fiktion, wonach Entnahmen vorrangig bis zur Höhe der Einkommensteuer i. S. d. § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG und des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags als zur Zahlung dieser Beträge verwendet gelten. Der Steuerpflichtige wird von der Nachweispflicht entbunden, zu

zeigen, ob und in welcher Höhe Entnahmen zum Zweck der Tilgung der Steuern für begünstigt besteuerte, nicht entnommene Gewinne eingesetzt werden. Dies stellt eine Vereinfachungsregelung für eine Nachweispflicht der Zahlungen dar.

Die neuen Regelungen bei der Thesaurierungsbegünstigung sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

## **15. Besteuerung von Umsätzen**

**Erleichterungen gibt es bei der Umsatzsteuervoranmeldung, bei der Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmen und bei der Ist-Besteuerung.**

### **Das ändert sich bei der Umsatzsteuervoranmeldung**

Auf die Übermittlung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird bei Kleinunternehmen i. S. v. § 19 Abs. 1 UStG grundsätzlich verzichtet. Neu ist, dass Unternehmer durch das Finanzamt von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden sollen, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 EUR (bisher 1.000 EUR) betragen hat.

Gilt ab Besteuerungszeitraum 2025.

### **Umsatzsteuererklärung von Kleinunternehmern**

Kleinunternehmer sollen künftig grundsätzlich von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr befreit sein (mit Ausnahme der Fälle des § 18 Abs. 4a UStG). Auch bei Aufforderung zur Abgabe durch das Finanzamt soll die Erklärungspflicht noch bestehen bleiben.

Die Regelung ist erstmals auf den Besteuerungszeitraum 2024 anzuwenden.

### **Ist-Besteuerung**

Die Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten wird von 600.000 EUR auf 800.000 EUR angehoben.

Gilt ab Besteuerungszeitraum 2024.